

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die
Zulassung zum Ergänzungsstudiengang
„Museum und Ausstellung“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Vom 26.01.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Museum und Ausstellung im Fachbereich 3 beschlossen. Sie wurde vom MWK mit Erlass vom 12.01.00 – 11 B1-745 08-88 -gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 4 Nr. 5 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384) genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 1/2000, S. 35 -

Anlage

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die
Zulassung zum Ergänzungsstudiengang
„Museum und Ausstellung“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Zulassungszahl, Zulassungstermin

(1) Für den Ergänzungsstudiengang „Museum und Ausstellung“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf sechs pro Studienjahr festgesetzt (Zulassungszahl).

(2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt erstmalig zum 01. 04. 2000 und dann jeweils zum 01. 10. eines Jahres (Zulassungstermin).

§ 2

Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) Der Zulassungsantrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erstmals bis zum 17. 01. 2000 für das am 01. 04. 2000 beginnende Sommersemester 2000 und dann jeweils bis zum 15. 07. für das am darauffolgenden 01. 10. beginnende Studiensemester eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Ergänzungsstudiengang „Museum und Ausstellung“ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Ein Hochschulabschluss in den Studiengängen LA Gymnasien, Magister, Diplom oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums.
2. Befürwortende Stellungnahme der Auswahlkommission (§ 5).

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgendem Punktesystem (kumulierend) zugelassen:

1. Bewertung einer ausführlichen schriftlichen Bewerbung durch die Auswahlkommission
0 bis 5 Punkte;
2. Bezug der Schwerpunkte im abgeschlossenen Hochschulstudium zum Themenbereich des Ergänzungsstudiengangs, insbesondere Berücksichtigung der Sachkultur
0 bis 5 Punkte;
3. Bewertung des abgeschlossenen Studiums
0 bis 5 Punkte;
4. Einschlägige Veröffentlichungen
0 bis 2 Punkte.

Die Punktzahl für die Eignungskriterien ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahl, die die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben.

(2) Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. Bei Punktgleichheit werden im Sinne der Frauenförderung Personen weiblichen Geschlechts bevorzugt. In Fällen von sonstiger Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und schlägt der Präsidentin oder dem Präsidenten die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber vor.

(2) Der Auswahlkommission gehören an:

1. Drei im Ergänzungsstudiengang tätige Mitglieder der Professorengruppe an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg aus jeweils anderen Fächern.

2. Ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das im Ergänzungsstudiengang Lehrtätigkeit ausübt.
3. Eine Studierende oder ein Studierender, nach Möglichkeit aus dem Kreise der im Ergänzungsstudiengang eingeschriebenen Studierenden; diese oder dieser hat bei der Bewertung nur ein beratendes Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der einzelnen Statusgruppen der beteiligten Lehrenden und Studierenden von der Arbeitsgruppe für den Ergänzungsstudiengang „Museum und Ausstellung“ gewählt.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem erklärt werden muß, ob die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang angenommen wird. Liegt der Zulassungsstelle der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.

(3) Bei Ausfall von nach § 4 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können entsprechend der Rangliste nach § 4 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor Semesterbeginn möglich ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.